



BEKENNTNISBEWEGUNG »KEIN ANDERES EVANGELIUM«

Regionale Informationen für das Rheinland Nr. 39
Juni 1998

In dieser Ausgabe

Jetzt Zwangspensionierung als Mittel des Kirchenkampfes ?

- 2 „Gehorcht euren Lehrern . . . “
- 3 Hintergründe zu dieser Ausgabe Nr. 39 - Stichworte
- 4 Zum Inhalt dieser Ausgabe Nr. 39 - Überblick
- 5 **Aktuelle Dokumente**
 - S. 7 Presseerklärung der „Hilfsstelle für ev. Pfarrer“
 - S. 9 Rechtsanwalt Dr. Schwalfenberg zur landeskirchlichen Dokumentation „Pfarrer ohne Pfarrstellen“
- Hefrückseite (Seite 76) : Auszug aus Richtlinie Nr. 1/76 des Ministeriums für Staatssicherheit
- 13 „Unser“ exemplarischer „Fall“ – Zusammenfassung – Auszüge der Berichterstattung aus RegInfos Nr. 18 - 38
- 38 Impressum
- 74 Regionale Informationen Nr. 1 - 38 für Computer auf CD und im Internet

„Gehorcht euren Lehrern und folgt ihnen, denn sie wachen über eure Seelen – und dafür müssen sie Rechenschaft geben –, damit sie das mit Freuden tun und nicht mit Seufzen; denn das wäre nicht gut für euch.“

Hebr. 13,17

Vor kurzem haben wir uns an ein besonderes heilsgeschichtlichen Ereignis erinnert: Die Ausgießung des Heiligen Geistes zu Pfingsten. Die kleine Gemeinde in Jerusalem erlebte die Erfüllung der Verheißung des Propheten Amos: „Und es soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, da will ich ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch, und eure Söhne und eure Töchter sollen weissagen, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben; und auf meine Knechte und auf meine Mägde will ich in jenen Tagen von meinem Geist ausgießen, und sie sollen weissagen.“ (Apg. 2,17+18)

Seitdem darf jeder wiedergeborene Christ wissen, daß er erfüllt ist vom Heiligen Geist. Er steht in einer besonderen Verbindung mit Gott. Er kann in der Bibel lesen, und der Geist Gottes hilft ihm, das Wort Gottes zu verstehen und in das Leben umzusetzen.

Doch nun leben wir in dieser Welt. Damit brauchen wir auch Gottes Ordnungen für diese Welt. Das trifft auch auf die Gemeinde Jesu zu. Wir brauchen z.B. Gemeindeleiter. Sie sind von Gott eingesetzt, die Gemeinde zu leiten, in Lehre und Seelsorge tätig zu sein.

Haben Sie sich einmal gefragt: „Hat Gott mir Lehrer gegeben?“

Dies ist keine Rechtfertigung irgendeiner hierarchischen Ordnung oder des Papsttums. Wir wollen auch nicht vom Amt sprechen, sondern vom Dienst. Der Lehrer ist in diesen Dienst berufen worden und übt ihn in geistlicher Autorität aus. Er ist nicht zur Machtausübung aufgerufen. Hierarchien, die Gemeinden ihre Lehrer wegnehmen, entfalten ebenfalls Macht, statt zu dienen.

Ihren Dienst sollen die Lehrer (Gemeindeleiter, Seelsorger, Pfarrer) in Verantwortung vor Gott ausüben. Die Gemeindeglieder sollen sich vom Dienst der Lehrer einweisen lassen und den Dienst der Gemeindeleiter, der Pfarrer, Lehrer und Seelsorger achten: *„Gehorcht euren Lehrern und folgt ihnen, denn sie wachen über eure Seelen – und dafür müssen sie Rechenschaft geben –, damit sie das mit Freuden tun und nicht mit Seufzen; denn das wäre nicht gut für euch.“*

Dietmar Kraenefeld, Prediger

Hintergründe zu dieser Ausgabe der Regionalen Informationen in Stichworten:

Abberufung „Im Interesse des Dienstes“ - Mobbing - Abstellgleis Die Zersetzung eines Pfarrers durch Kirchen"leitung"

Pastor,

ordiniert,

kein Disziplinarverfahren,

keine Schuldvorwürfe,

keine Lehrbeanstandung,

43 Jahre, verheiratet 3 Kinder,

nach Kirchen"recht" 25 % gekürzte Bezüge im Wartestand

automatische Versetzung in den Ruhestand

mit unzureichenden Bezügen (Ruhegehalt ohne ausreichende Dienstjahre ca 50%)

abhängig gehalten im Pfarrerdienstgesetz

untersteht weiter der "Lehr- und Dienstaufsicht"

unterliegt der Genehmigungspflicht für Nebenerwerb, auf den er und seine Familie aber unbedingt angewiesen sind

bis zum 63. Lebensjahr ständig bedroht von willkürlicher, einseitig ausgesprochener Dienstverpflichtung durch das Landeskirchenamt

überflüssig ? verhöhnt ? gejagt ?

in Europa ?

in Deutschland ! im Rheinland ! 1998 !

bestraft - ohne Schuldvorwurf, ohne Beweiserhebung, ohne Schuldspruch, ohne Verurteilung !

Berufsverbot !

Entzug der materiellen Lebensgrundlagen !

Raub des Besitzstandes !

bei „Flucht“, z.B. Ausscheiden aus dem Dienst :

Verlust aller Rechte und Anwartschaften (z.B. auf Versorgung/Rente,

Unterhaltsbeitrag "kann" (!) dann "widerruflich" (!) gewährt werden !

Austritt aus der Kirche ist Ausscheiden aus dem Dienst !)

Schlechtes, mißbrauchtes Kirchenrecht

Die Dokumentation einer wahren Geschichte, die noch gegenwärtig unter uns spielt und viele, viele tragische Parallelen zu anderen Pfarren, Familien und Gemeinden in den gegenwärtigen ev.Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgang des 20. Jahrhunderts hat.

Zum Inhalt der Regionalen Informationen Nr. 39

Mobbing in der Kirche - Pfarrerberufungen vorgeblich "Im Interesse des Dienstes" - Dieses Thema behandelten die Regionalen Informationen in der Vergangenheit immer wieder. (Abberufung nach § 49,1 b PFDG, vgl. „Von der gedeihlichen Führung eines Pfarramtes“ S 49 - 58, Nachdruck aus Heft Nr. 27/94, i.d.Heft)

Am 25. April '98 gab die "Hilfsstelle für ev.Pfarrer...e.V." anlässlich ihrer Mitgliederversammlung eine Presseerklärung heraus. (Vgl. S 7 l. d. Heft)
"Etlliche Betroffene stehen im Zuge der Verfahren im Alter von ca. 45 Jahren vor der Versetzung in den Ruhestand mit Bezügen nur knapp über der Sozialhilfegrenze ! Eine Katastrophe für die mitbetroffenen Familien....", heißt es u.a. in dieser Erklärung.

Mit 45 im Ruhestand ?

Die Bekenntnisbewegung 'Kein anderes Evangelium' Rheinland e.V. hat das Schicksal der Kirchengemeinde Uftorf und ihres Pfarrers Roland Reuter, Mitglied im Vorstand der Bewegung, mit Anteilnahme begleitet. Die Regionalen Informationen haben dokumentiert. Manche Leser haben geholfen, den Rechtsstreit exemplarisch zu führen und durch die innerkirchlichen Instanzen bis vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht wird zu entscheiden haben, ob es diese und andere Klagen zur Entscheidung annimmt.

Wie schon bei der Versetzung von Pfarrer Roland Reuter in den Wartestand wirksam, wird im August '98 ein Automatismus im Kirchenrecht greifen : Das Landeskirchenamt wird Pfarrer i.W. Roland Reuter in den Ruhestand versetzen, weil er dann 3 Jahre im Wartestand war, ohne eine neue Pfarrstelle übertragen bekommen zu haben.

Unsere Nachfrage bei der Familie ergab, daß dort nichts anderes bekannt sei. Das Landeskirchenamt habe vielmehr bereits schriftlich die Absicht mitgeteilt, die Versetzung in den Ruhestand zum 1. August 1998 vorzunehmen !

Mobbing ist Zersetzung

Die Bekenntnisbewegung hat maßgeblich mitgeholfen, die abberufenen Pfarrer in einer Hilfsstelle zusammenzuführen. Nach vielen Tagungen mit Eheleuten, Angehörigen, Juristen und Kollegen wurde die "Hilfsstelle" ein Verein.

"Die Mobbingexperten des Vereins beraten Opfer, Anwälte, Juristen und Führungspersonen, die die Mißstände eindämmen möchten. Bundesweit über 100 Betroffene haben in kaum mehr als 18 Monaten die Beratung durch den Verein gesucht. Auch fassungslose Gemeindeglieder und Kirchenälteste suchen Rat beim Verein", heißt es in der erwähnten Erklärung.

Einige betroffene Pfarrer haben vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen gemeinsam mit Pfarrer Roland Reuter die umfangreiche Arbeit aufgenommen, anderen, die ins Leid gestoßen wurden, zu helfen.

Das Studium der medizinischen und arbeitsrechtlichen Literatur läßt die Pfarrerberufungen als eine Spielart des menschenverachtenden „Mobbing“ erscheinen. Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR beherrschte diese „Kunst“ so, daß es die wissenschaftlichen Analysen in eine Richtlinie zur Zersetzung von Personen umsetzte: „Richtlinie Nr.1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge“ mit Kapiteln wie „Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung“, „Formen, Mittel und Methoden“ usw.. (vgl einen Auszug S 76 Rückseite i.d.Heft)

Prof. Dieter Zapf, Universität Frankfurt/Main, Mobbingexperte, machte auf den inhaltlichen Zusammenhang von Mobbing und MfS-Richtlinie 1/76 unlängst im Fernsehen aufmerksam.

Exemplarischer Fall

Die RegInfo rufen ihre Leser auf, die Arbeit der Bekenntnisbewegung im allgemeinen und im besonderen zugunsten der Abberufenen durch Beiträge zum "Sonderopfer Kirchenkampf" zu unterstützen.

Wegen der Zuspitzung der Fragestellung nicht nur für die Betroffenen sondern auch - wegen der Anrufung der höchsten Gerichte - für alle Beteiligten, werden in dieser Ausgabe der RegInfo die Berichte zu „unserem“ exemplarischen „Fall“ aus den RegInfo ab Nr.18 1992 in Auszügen zusammengefaßt. (S13 74 in diesem Heft)

Superintendent Schneider wurde Vizepräsident

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß der ehemalige Superintendent Nikolaus Schneider, Moers, der die Abberufung Uftorf, Pfarrer Roland Reuter, wesentlich zu verantworten hat, mittlerweile Vizepräsident der Ev.Kirche im Rheinland wurde. In dieser Funktion ist er seit eininhalb Jahren zugleich Personalchef und somit unmittelbarer Dienerstherr von Pfr.Roland Reuter. Im Amt des Vizepräsidenten ist er einer der größten Arbeitgeber in NRW.

Er hat seine Pfarrer gemäß ihrer Bestallung in einem "öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis" einzusetzen und zu alimentieren (Lebensunterhalt gewähren).

Schneider habe aber bisher sein Amt keinesfalls wirksam zur Verwendung von Pfr.Roland Reuter bei angemessenen Bezügen im Dienst verwendet, geschweige denn zur Wiedergutmachung, verlautet aus dem Kreis der Berater der Familie Roland Reuter.

Verstoß gegen die Grundsätze im öffentlichen Dienst

Beachtenswert ist dagegen die wachsende Zustimmung von Juristen und Bekirchneräten zum verfassungsrechtlichen Gutachten der Kanzlei Baumann/Krüger : "Der Wartestand- ein kirchenrechtliches oder verfassungsrechtliches Problem ?" (abgedruckt in idea-Dokumentation 9/97 Mobbing in der Kirche). Oberkirchenrat Peter von Tiling beispielsweise hält ebenso wie das Gutachten die Kürzung des Pfarrergehaltes im Wartestand infolge eines Abberufungsverfahrens für einen Übergriff,

da sie einer Disziplinarstrafe für schlimme Vergehen gleichkomme. Mit der Wahl des Verfahrens seien jedoch nichteinmal Schuldvorwürfe erhoben. So dürfe aber auch nicht unbegründet eine Art Bestrafung erfolgen.

Es verstoße gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, wenn die Alimentation gekürzt und kein vollwertiger Ersatzarbeitsplatz bereitgestellt werde.

Mit der Versetzung eines so Abberufenen in den Ruhestand werde die Grenze zum Unerträglichen überschritten.

(Vgl. Peter von Tiling, "Die Versetzung von Pfarrern, insbesondere "mangels gedeihlichen Wirkens", in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 43. Band 1. Heft März 1998)

Häresieverfahren gegen unbequeme Pfarrer ?

Noch weitergehende Anfragen hat Prof. Albert Stein in „Kaum zu glauben, Von der Häresie und dem Umgang mit ihr“, Rheinbach 1998 (Hg. : Athina Lexutt, Vicco von Bülow). Dort beklagt er unter der Überschrift : „Zum Begriff der Häresie im Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland“, daß eine „Hintertür“ eröffnet ist „für ein unevang. vereinfachtes Häresieverfahren gegen unbequeme Pfarrer... die sich aus Überzeugungsgründen herrschendem Trend in der Landeskirche... nicht anpassen wollen.“ (vgl. ebd. S.279) (Häresie = Irrlehre)(vgl. ferner : RegInfo Nr. 20, S 21 ff i.d. Heft Nr. 39, Moers-Superintendent Schneider beanstandet die Lehre in Uftorf : ... "Fundamentalisten")

Prof. Stein macht an gleicher Stelle (S.278/79) darauf aufmerksam, daß auch im Abberufungsverfahren nach neuem Pfarrerdienstrecht "weder von einer Anhörung des Betroffenen noch von einer förmlichen Beweishebung die Rede ist".

Von jeglicher (kirchen)gerichtlichen Beweisaufnahme sah auch das bisherige Pfarrerdienstrecht ab, nach dem zahlreiche Rheinische Pfarrer abberufen wurden.

Subjektive Wahrnehmung ?

Umso erstaunlicher ist es, daß das Rheinische Landeskirchenamt unter Vizepräsident Schneider abberufene Pfarrer und Anghörige diskreditiert : Deren "subjektive Wahrnehmung" und die "objektive Beweisaufnahme der Verwaltungskammer" klappten auseinander

Tatsächlich dürfte Vizepräsident Schneider zu keinem einzigen Vorwurf auch nur gegen einen abberufenen Pfarrer von "Beweisaufnahme der Verwaltungskammer" sprechen, da es sie nicht gibt. (So aber die landeskirchliche Dokumentation "Pfarrer ohne Pfarrstellen S.13 Vgl. dazu die gutachterliche Stellungnahme von Dr.Schwallenberg S. 9 - 12 i.d.Heft)

Wessen Wahrnehmung ist im Zusammenhang mit Pfarrerdienstabberufungen gestört ? Vielleicht doch die Wahrnehmung der leitenden Amtsträger für die Art ihrer Machtausübung bis hinein in unzutreffende Verfahrensbeschreibungen ?

Presseerklärung zur Mitgliederversammlung am 25.04.98 In Windeck-Geilhausen

25.4.98

Mangelnder Rechtsschutz für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter in Ev. Landeskirchen!

Vor Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und selbst vor dem Bundesverfassungsgericht sind Klagen von kirchlichen Mitarbeitern, Pfarrern und Vikaren gegen ihre Kirchen anhängig. Viele der Betroffenen vertreten inzwischen mehr als nur ihre persönlichen Rechtsinteressen. Die anfänglichen Versuche von Bischöfen und Präsidien (z.B. Beier, Schneider, Kock u.a.), die Kläger als vorwiegend evangelikale Querulanten abzutun, scheitern. Mittlerweile wehren sich Betroffene aller kirchlichen Strömungen. Sie sammeln sich in der "Hilfsstelle für ev.Pfarrer. . e.V".

Immer mehr Kirchenjuristen bekunden in Zuschriften an die Hilfsstelle ihre Zustimmung zu den eingereichten Klagen. Sie beschneigen den Klägern, Probleme exemplarisch aufzugreifen, die im Interesse der gesamten Kirche und Pfarrerschaft dringend zu lösen seien. Unhaltbar sei insbesondere, daß die Kirche die Alimentationen von Mitarbeitern, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, in Anwendung ihrer Abberufungsparagraphen kürze, ohne daß nach gerichtlicher Beweisaufnahme in Disziplinarverfahren Verschulden oder in Lehrbeanstandungsverfahren Verstoß gegen kirchliche Lehre festgestellt wurde, so meinen die Kirchenjuristen.

Die Betroffenen brächten große persönliche Opfer an Zeit und Geld. Deshalb raten die Juristen den Pfarrvereinen, gutachterlich die Klagenden direkt finanziell zu unterstützen, damit sie die Kosten für eine geeignete anwaltliche Unterstützung aufbringen können.

Ettliche Betroffene stehen im Zuge der Verfahren im Alter von ca. 45 Jahren vor der Versetzung in den Ruhestand mit Bezügen nur knapp über der Sozialhilfegrenze! Eine Katastrophe für die mitbetroffenen Familien, deren Kinder noch im kostenintensivsten Alter sind .

Kirchenleitungen und Arbeitgeber im Bereich der Diakonie haben lange erfolgreich ihre Mobbingopfer als sogenannte Einzelfälle isoliert und als psychologisch schwierige Personen diskriminiert.

Mittlerweile treten die wahren Ursachen immer deutlicher zutage:

- Mißbrauch des kirchlichen Rechtssystems unter Ausnutzung gravierender Mängel durch leitende Gremien.

• Kirchengenichte, die ihren Namen nicht verdienen, weil sie schon nach Art und Anlage nicht wirklich unabhängige Gerichte sind.

• Gesetze, die Vorgesetzte einladen, Mobbing zu dulden oder gar zu fördern, statt Dienstaufsicht zu üben. So erlauben es sogenannte Gemeinlichkeitsparagrafen in den Pfarrerdienstgesetzen, Persönlichkeiten aus den Ämtern zu drängen, die in ihren Äußerungen freimütig von der Generallinie und Interessenlage ihrer Vorgesetzten abweichen, ohne gegen (kirchliches) Gesetz und Recht verstoßen zu haben.

Ins Rampenlicht tritt auch der Umgang der Kirchen mit ihrem theologischen Nachwuchs. Schlechte Führungsqualitäten in kirchlichen Leitungsämtern zeigen sich in der unterbliebenen Planung angesichts der lange absehbaren Theologenschwemme. Brennende Fragen lauten etwa:

Mit welchen Verfahren können Vikare an der Ablegung des zweiten Exams gehindert werden? Pastoren im Hilfs- und Sonderdienst stehen in wachsender Zahl im Alter zwischen 27 und 35 wieder auf der Straße. Welche Kriterien oder Interessen leiten die Auswahl, die zu Übernahme in den ständigen Dienst führt?

Am 25.4. 98 fand die Jahreshauptversammlung der "Hilfsstelle für ev. Pfarrer - Verein zur Unterstützung evangelischer Theologinnen und Theologen, die von Mobbing, Abberufung und Entlassung betroffen sind- e.V." in Windeck an der Sieg statt. Der Sitz des Vereins ist in Moers.

Der Verein ist aus dem Zusammenschluß von betroffenen und interessierten Pfarrern hervorgegangen. Seit Jahren veranstaltet sie Tagungen zum Thema "Kirche und Recht" und zur psychosozialen Betreuung und Seelsorge an den geschädigten Eheleute und Familien .

Die Mobbingexperten des Vereins beraten Opfer, Anwälte, Juristen und Führungspersonen, die die Mißstände eindämmen möchten. Bundesweit über 100 Betroffene haben in kaum mehr als 18 Monaten die Beratung durch den Verein gesucht. Auch fassungslose Gemeindeglieder und Kirchenälteste suchen Rat beim Verein. Sie sehen mit der unverständlichen Abberufung ihres Geistlichen nicht selten die Unabhängigkeit ihrer Gemeinde bedroht. Die Machtverhältnisse in den Kirchen würden von der lebenden Kirche (Ortsgemeinde) weg verschoben hin zu Funktionären im Mitte- und Oberbau. Diese Tendenz widerspricht dem hergebrachten Gemeindeverständnis und erschüttert den Pfarrerberuf.

Der Verein ist an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Bitte herangetreten, im Rahmen seines Auftrags nach der Grundordnung des EKD-Artikels 7, Mittel für die Finanzierung eines hauptamtlich anzustellenden Pfarrers bereitzustellen.

Windeck an der Sieg am 24. April 98

Pastor Roland Reuter

- Vorsitzender-

PS :Vgl. zum Thema Mobbing in der Kirche folgende Publikationen:

- idsa-Dokumentation 9/97 "Mobbing in der Kirche"
- Konzern Kirche, Das Evangelium und die Macht von Prof: G.Besler, Hänssler
- Volkskirche am Abgrund, Nestvogel/Möckel, Hänssler-Verlag
- Rheinisches Pfarrblatt 1/98, 4/97, 3/97, 1/97, 4/96 - Bestellung unter Tel. 02223-912146
Fax 02223-912148

Randbemerkung zur Dokumentation "Pfarrer ohne Pfarrstelle"

In der Dokumentation des Landeskirchenamtes der evangelischen Kirche im Rheinland "Pfarrer ohne Pfarrstellen" vom September 1997 wird unter anderem festgestellt: "Wie stark subjektive Wahrnehmung der Betroffenen und objektive Beweisaufnahme der Verwaltungskammer auseinanderklaffen, zeigt beispielhaft der Streit um den Religionsunterricht einer Lehrerin an einer Grundschule".

Im folgenden werden dann Zitate aus dem Urteil der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 07.03.1994 gegen Darstellung der Ehefrau des betroffenen Pfarrers gestellt.

Hierdurch wird der Eindruck erweckt, daß in einer objektiven Beweisaufnahme durch die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland die subjektiven Wahrnehmungen der Ehefrau des betroffenen Pfarrers als unwahr überführt worden seien.

Dieser Eindruck ist jedoch unzutreffend.

Im Speziellen:

Der Vorfall "Kritik am Religionsunterricht" ist von der Verwaltungskammer selbst niemals so dargestellt worden. Das Urteil behauptet nicht, daß der Vorgang tatsächlich so vonstatten ging oder daß es dazu eine Beweisaufnahme gegeben habe.

Es handelt sich nicht um eine von der Kammer geprüfte und für zutreffend befundene Schilderung. Auch geht es nicht um das Ergebnis irgendeiner Beweisaufnahme zum Verhalten des betroffenen Pfarrers. Es handelt sich lediglich um einen Teil einer Auflistung, was so alles über oder gegen den betroffenen Pfarrer gesagt wird.

Entsprechend beginnt im Urteilstext die Passage mit "so soll":

"So soll sich der Antragsteller (betroffene Pfarrer) in der Gemeinschaftsgrundschule Eick-West in den Religionsunterricht einer an der Schule unterrichtenden Lehrerin eingemischt haben. ..."

Allgemein gilt:

In dem entsprechenden Verfahren der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland hat weder eine

Beweisaufnahme noch eine "objektive Beweisaufnahme" stattgefunden.

Vielmehr verhielt es sich gerade so, daß der betroffene Pfarrer die Durchführung einer Beweisaufnahme im Hinblick auf einzelne Vorgänge in seiner Gemeinde gewünscht hat, diese jedoch nicht erfolgte.

Selbst das Landeskirchenamt behauptet nicht, daß die in der Liste zusammengetragenen Vorwürfe im Hinblick auf die Frage überprüft worden seien, ob sich der betroffene Pfarrer im Einzelfall tatsächlich jeweils so verhalten habe. Im Urteil heißt es insoweit:

"Zur Begründung seiner Entscheidung führte es (das Landeskirchenamt) u.a. im wesentlichen aus: die Unmöglichkeit einer gedeihlichen Amtsführung im Sinne des § 49 Abs. 1 b) PFDG durch den Antragsteller (betroffener Pfarrer) sei zu bejahen. Dies ergebe sich u.a. aus einer Vielzahl von Beschwerden von Gemeindegliedern über seine Amtsführung. Insoweit könne offen bleiben, ob die erhobenen Vorwürfe im Detail zutreffend seien. Wesentlich sei die Stringenz der Inhalte, wobei die Summierung der Fälle ein Symptom für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 b) PFDG sei".

Auch die Evangelische Kirche im Rheinland erhob in dem Verfahren keinen Schuldvorwurf. In dem Urteil wird insoweit ausgeführt:

"Die Gesamtbeurteilung der Gründe, die die Antragsgegnerin (Evangelische Kirche im Rheinland) der Abberufung des Antragstellers (betroffener Pfarrer) zugrunde gelegt habe, nehme zur Frage der Schuldhafteit des Handelns des Antragstellers (betroffenen Pfarrers) nicht Stellung".

Auch im Vorfeld der Abberufung hat es keine Beweiserhebung zu Vorwürfen gegeben, wie die Personalakte ausweist, in der sich keine Eintragungen finden.

Untermauert wird dies z.B. durch einen Briefwechsel Pfr. Sternberg - Präses der Ev. Kirche im Rheinland - betroffener Pfarrer (veranlaßt von Pfr. Sternberg zugunsten des betroffenen Pfarrers), in dem die zuständige juristische Landeskirchenrätin im Auftrag des Präses in einem Brief vom 30. April 1997 schreibt:

"Ihre Behauptung, die Landeskirche erspare sich in Ihrem Fall eine Schuldfeststellung, ist falsch. Richtig ist vielmehr, daß eine Schuldfeststellung nur dann zu erfolgen hat, wenn Verdacht schuldhafte Handelns vorliegt".

Auch in seinem Urteil vom 08.11.1995 in dem Verfahren VK 4/1995 stellt die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland fest, daß eine gerichtliche Beweisaufnahme der Abberufung des betroffenen Pfarrers nicht vorausgegangen ist.

Die Dokumentation "Pfarrer ohne Pfarrstellen" verdreht den Sinn des Verfahrens, den die Verwaltungskammer unter Bezug auf § 49 1 b) PFDG (alte Fassung) anwendet und im Fall des betroffenen Pfarrers akzeptiert. Der gerichtlich akzeptierte Sinn des § 49 1 b) liegt in der Feststellung der Zerrüttung in einer Gemeinde ohne Überprüfung von Einzelvorfällen auf ein schuldhafte Verhalten.

Die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in dem Urteil vom 07.03.1994 zur Frage einer schuldhafte Dienstpflichtverletzung des betroffenen Pfarrers folgendes ausgeführt:

"Entgegen der Auffassung des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers (betroffener Pfarrer) ist die Antragsgegnerin (Evangelische Kirche im Rheinland) dadurch, daß sie ihre Abberufungsentscheidung zumindest auch auf möglicherweise schuldhafte, unter Umständen disziplinarrechtlich relevantes Verhalten des Antragstellers (betroffener Pfarrer) gestützt hat, nicht gehindert, ein Abberufungsverfahren durchzuführen. Der Prozeßbevollmächtigte des Antragstellers (betroffener Pfarrer) weist zwar zu Recht darauf hin, daß ein Abberufungsverfahren schuldhafte Verhalten des betreffenden Pfarrers nicht voraussetze. Dies bedeutet jedoch nicht, daß alle Vorgänge, die möglicherweise als schuldhafte Dienstpflichtverletzungen zu qualifizieren sind, in einem Abberufungsverfahren von vornherein außer Betracht zu bleiben haben. Vielmehr können auch sie dazu führen, daß einem Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes in der Gemeinde unmöglich wird. Ein schuldhafte Fehlverhalten schließt mithin die Einleitung und Durchführung eines Abberufungsverfahrens nicht aus, wenn dieses mit dazu beiträgt, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 b) Pfarrerdienstgesetz zu bejahen."

In dem Urteil geht es somit lediglich darum festzustellen, daß ein Tatbestand vorliegt, der dem betroffenen Pfarrer die gedeihliche Führung des Pfarramtes unmöglich macht. Dieser Tatbestand wird in dem Urteil durch eine Polarisierung und Spaltung der Gemeinde als erfüllt angesehen. Weitergehende Schlußfolgerungen dürfen an das Urteil nicht geknüpft werden. Insoweit führt das Urteil aus:

„Disziplinarrechtliche Konsequenzen dürfen allerdings - auch darauf weist der Prozeßbevollmächtigte des Antragstellers (betroffener Pfarrer) zutreffend hin - an ein Verhalten erst geknüpft werden, wenn dem Pfarrer eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung nachgewiesen ist. Von disziplinarrechtlichen Maßnahmen hat die Antragsgegnerin (Evangelische Kirche im Rheinland) vorliegend allerdings auch bisher ausdrücklich abgesehen“.

Festzuhalten bleibt insoweit, daß dem betroffenen Pfarrer nicht durch eine objektive Beweisaufnahme eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung nachgewiesen wurde.

Vielmehr verhält es sich so, daß disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den betroffenen Pfarrer gerade nicht eingeleitet wurden.

Im Rahmen eines disziplinarrechtlichen Verfahrens wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, den Wahrheitsgehalt von Vorwürfen durch eine „objektive Beweisaufnahme“ zu überprüfen.

Dies ist jedoch gerade nicht eingeleitet worden.

Somit wurde die Möglichkeit genommen, wirklich zu überprüfen, ob die „subjektive Wahrnehmung“ der Betroffenen tatsächlich von einer „objektiven Beweisaufnahme“ abweicht.

Dr. Armin Schwalfenberg

„Unser“ exemplarischer „Fall“ - Zusammenfassung -

Auszüge der Berichterstattung aus RegInfo 18 - 38

Die im folgenden abgedruckten Auszüge verweisen auf weitere Informationen, Hintergründe oder Aufsätze. Der Verweis „in diesem Heft“ bezeichnet im folgenden also nicht RegInfo 39, sondern die Heftnummer, aus der der Auszug stammt. Sie finden „Zwischenbaken“ über den Auszügen, denen Sie entnehmen können, aus welchem Heft der Auszug stammt, den sie gerade lesen.

Bestellen Sie ggf. die vollständigen Nummern der RegInfo, die Sie interessieren oder blättern Sie mit Hilfe Ihres Computers auf unserer CD. (siehe S. 74)



BEKENNTNISBEWEGUNG
»KEIN ANDERES
EVANGELIUM«

Regionale Informationen für das Rheinland Nr. 18
September / Oktober 1992

Ufforter Presbyteriumswahlen: Wiederholung am 04.10.1992 Kirchenkampf in Moers



BEKENNTNISBEWEGUNG
»KEIN ANDERES
EVANGELIUM«

Regionale Informationen für das Rheinland
Nr. 19 · September / Oktober 1992



Gemeinde Jesu in Bedrängnis Uffort ohne Presbyterium Kirchenkampf in Moers

